

Landesrechnungshofbericht 2025 - Sachstandsbericht 2026				
				beendet?
Randnotiz-Nr.:	Feststellung des LRH	Stellungnahme im Antwortschreiben 2025	aktueller Sachstand/Erledigungsvermerk	JaNein
1 (S. 18)	Sollten die Gewinnerwartungen und die regulatorischen Anforderungen dies ermöglichen, wäre auf eine Ausschüttung hinzuwirken. Das auf der Stadt rechnerisch entfallende Ausschüttungspotenzial betrug - auf der Grundlage des Ergebnisses des Jahres 2022 - etwa 200.00 € jährlich .	Wir haben bereits mit Schreiben vom 13.12.2024 bei der Sparkasse eine Gewinnausschüttung angefragt. Diese wurde aufgrund von nicht ausreichenden Erträgen aus dem Jahresabschluss 2024 abgelehnt. Wir werden im Rahmen unserer rechtlichen Möglichkeiten auch weiterhin auf eine Gewinnausschüttung durch die Sparkasse hinwirken.	Sachstand wie 2025	
2 (S. 22)	Die stellenplanmäßigen Folgerungen ("ku"-Vermerke) sind zu ziehen. Die rechtswidrigen Zahlungen von persönlichen Zulagen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren und Überzahlungen auszugleichen.	Bei den vom Rechnungshof beanstandeten Bewertungen einzelner Stellen müssen zum Teil zunächst neue Stellenbeschreibungen und -bewertungen durchgeführt werden, zum Teil werden wir die Stellen direkt mit einem „ku-Vermerk“ versehen. Soweit in der Vergangenheit in sehr wenigen Einzelfällen zu Unrecht Zulagen gewährt wurden, wurde die Zahlung bereits vor längerer Zeit - schon vor Beginn der Prüfung des Rechnungshofs bei der Stadtverwaltung Speyer - eingestellt. Da die entsprechenden Sachverhalte schon längere Zeit zurückliegen, erscheint eine Rückforderung schon deswegen aussichtslos, weil das zu erwartende Argument der Entreicherung nicht entkräftet werden könnte. Da der Rechnungshof den Anhang zu den Prüfungsmitteilungen als vertraulich gekennzeichnet hat, weil er personenbezogene zu schützende Daten enthält, fügen wir die weiteren Details unserer Stellungnahme zu Randnummer 2 in einer vertraulichen Anlage bei.	Verschiedene Stellen, insbesondere bei der Abteilung 560, wurden mit einem "ku-Vermerk" versehen. Dies betrifft die Stellen 10, 52, 54, 55, 71, 76, 88, 136, 142 und 143 beim Baubetriebshof/Stadtgrün (Abt. 560), sowie die Stelle 3 bei Abt. 420 (Jugendhilfeleistungen, Betreuungsbehörde)	x
3 (S. 23)	Das Bewertungsergebnis ist noch mitzuteilen.	Wir haben eine aktualisierte Stellenbeschreibung angefordert und werden die Stelle neu bewerten.	Wegen weitergehender Umstrukturierungen im Fachbereich musste nochmals eine überarbeitete Stellenbeschreibung angefordert werden, die aktuell noch nicht vorliegt.	x
5 (S. 26)	Dazu [ob ein Ausgleich der Überzahlungen vorgenommen wurde oder dies beabsichtigt ist] wird um Mitteilung gebeten.	Soweit der Rechnungshof beanstandet, dass bei der Bildung des Budgets für das Leistungsentgelt auch Positionen eingeflossen seien, die nicht hätten berücksichtigt werden dürfen, werden wir die Hinweise beachten und zukünftig berücksichtigen. Eine Rückforderung der in der Vergangenheit gezahlten Beträge ist aufgrund der tariflichen Ausschlussfrist des § 37 TVöD ausgeschlossen. Eine Meldung an die Eigenschadensversicherung ist erfolgt.	Das Budget wird zukünftig immer unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs gebildet.	x
7 (S. 29)	Künftig sind Anwärterinnen und Anwärter in den Vorbereitungsdienst für das dritte Einstiegsamt nur gegen Erteilung von Auflagen (§ 57 Abs. 5 LBesG i.V.m. Nr. 57 AH-LBesG) einzustellen	Wir werden künftig bei der Einstellung von Anwärter*innen in den Vorbereitungsdienst für das dritte Einstiegsamt die Regelung aufnehmen, dass die Anwärterbezüge mit den Auflagen nach § 57 Abs. 5 Landesbesoldungsgesetz gewährt werden, so dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückforderung eines Teils der Bezüge möglich wäre.	Ab dem Jahr 2026 werden die neuen Anwärter*innen eine entsprechende Erklärung unterschreiben.	x
8 (S. 31)	Bei künftigen Beförderungen nach Ablauf der Probezeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ist ein Ausgleich des entstandenen Schadens anzustreben.	Im Hinblick auf die höhere Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg und die im Vergleich zu Rheinland-Pfalz deutlich günstigeren Probezeitregelungen steht die Stadt Speyer in starker Konkurrenz zu den baden-württembergischen Nachbarkommunen. Solange Rheinland-Pfalz in der Besoldung und den Beförderungsvoraussetzungen nicht deutlich nachlegt, werden wir aufgrund unserer geografischen Lage auf Dauer nicht konkurrenzfähig sein. Das Mindeste, was wir unsererseits tun können, um nicht weiteres qualifiziertes Personal ans Nachbarbundesland zu verlieren, ist die zeitnahe Beförderung von Stadtinspektor*innen, die in der Ausbildung und in der dreijährigen Probezeit sehr gute Leistungen gezeigt haben. Wir halten dabei daran fest, dass eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung keine Beurteilung nach „AAA“ voraussetzen muss. Soweit der Rechnungshof beanstandet, dass eine Verkürzung der Wartezeit bis zur ersten Beförderung nicht auch den Fall eines vollständigen Verzichts auf die Wartezeit umfasse, werden wir dem künftig Rechnung tragen und die erste Beförderung nicht bereits unmittelbar nach Ablauf der Probezeit aussprechen.	Wir befördern schon seit 2025 nicht mehr unmittelbar nach dem Ende der Probezeit.	x
9 (S. 33)	Um Mitteilung des Sachstands [Einführung eines zentralen Fuhrparkmanagements] wird gebeten	Inzwischen ist eine halbe Stelle mit einer Sachbearbeitung „Fuhrparkmanagement“ besetzt. Derzeit werden Bestandserhebungen über die ganze Verwaltung durchgeführt, um Synergien, aber auch Einsparpotenziale zu ermitteln. Alle Neubeschaffungen von Personenkraftfahrzeugen erfolgen inzwischen über das Fuhrparkmanagement bei der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes (ZdL). Dabei werden auch Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Außerdem wird die Einrichtung eines allgemeinen Fahrzeugpools mit elektronischer Buchungsmöglichkeit geprüft.	Das zentrale Fuhrparkmanagement hat die Arbeit inzwischen aufgenommen und mit starken Widerständen zu kämpfen, wenn gewohnte Strukturen aufgebrochen werden.	x
10 (S. 36)	Noch sind die rechtlichen Bestimmungen nicht angepasst worden [um bei Wahlen sowohl Zeitgutschriften, als auch Erfrischungsgeld zu gewähren]. Normabweichende Handhabungen sind bis zu deren Änderung rechtswidrig.	Die Randnotiz wird zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf den sehr hohen Personalbedarf und die gleichzeitig sinkende Anzahl von Parteimitgliedern für den Wahldienst bleibt die bisherige Praxis bis zur Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unverändert, um eine störungsfreie Durchführbarkeit von Wahlen sicherzustellen. Die Initiative für eine Gesetzesänderung über die Kommunalen Spitzenverbände wird - in Absprache mit anderen Gebietskörperschaften auf den Weg gebracht.	Die kommunalen Spitzenverbände haben nach mehrmaligen Rücksprachen mit dem Innenministerium mitgeteilt, dass von dort keine Entscheidung vor der Kommunalwahl 2029 getroffen wird. Der Rechnungshof wurde gebeten, bis dahin von einer Beanstandung bei zu prüfenden Kommunen abzusehen.	x
11-13 (S. 39)	<u>Rn. 11:</u> Die Stadt sollte erwägen, solche Beiträge zur Finanzierung der touristischen Infrastruktur einzuführen. <u>Rn. 12:</u> In die Überlegungenn zur Finanzierung der Aufwendungen mit Tourismusbezug sollte die Einführung einer Beherbergungssteuer einbezogen werden. <u>Rn. 13:</u> Um Mitteilung der Ratsentscheidung wird gebeten.	Die Verwaltung ist diesbezüglich in der Prüfung und wird eine Vorlage erstellen, so dass der Stadtrat voraussichtlich im 4. Quartal eine Entscheidung über die Einführung einer Beherbergungssteuer treffen kann. Anmerken möchten wir in diesem Zusammenhang, dass die Einführung einer kommunalen Steuer wirtschaftlich tragbar sein muss. Diesbezüglich ist der Verwaltungsaufwand im Detail zu berücksichtigen.	Die Einführung der Zweitwohnungssteuer war für die Steuerabteilung sehr aufwendig. Die Prüfung der Beherbergungssteuer findet derzeit statt. Die Entscheidungsvorlage soll noch dieses Jahr dem Rat vorgelegt werden.	x
14 (S. 42)	Die vorstehenden Abläufe in der Buchhaltung sollten optimiert und danch der Personalbedarf hierfür ermittelt werden.	Auf der Internetseite der Stadt Speyer ist ein allgemeiner Vordruck zur Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats abrufbar. Die Umsetzung der weiteren Optimierungsvorschläge wird noch geprüft.	Die automatische Verbuchung wurde aktiviert. Beim Mahnlauf werden nur noch Mahnungen/Vollstreckungsvorankündigungen mit Besonderheiten zusätzlich geprüft (z.B. abweichender Bescheideempfänger, nicht eingehalten Stundung und mehrseitige Mahnungen), alle anderen Mahnungen/Vollstreckungsvorankündigungen werden ungeprüft versendet.	x
15 (S. 42)	Sofern solche Hinweise [auf die Notwendigkeit zeintnaher Anordnungen] offensichtlich nur begrenzt wirken, sollten bei Bedarf auch arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen erwogen werden, um eine ordnungsgemäße Sollstellung zu gewährleisten.	Um eine ordnungsgemäße Sollstellung zu gewährleisten, werden wir die Mitarbeitenden nochmals für die Notwendigkeit zeitnaher Anordnungen sensibilisieren und auf die Einhaltung von Ziffer 4.2.3 der Dienstanweisung für die Stadtkasse vom 30.09.2022 bestehen.	Die Fachabteilungen werden regelmäßig auf ungeklärte Zahlungseingänge hingewiesen und aufgefordert entsprechende Anordnungen zu erstellen. Dies ist ein laufender Prozess. Im Jahr 2026 waren es bis heute 334 die über ein Verwahrkonto abgewickelt wurden. Das sind aktuell sehr überschaubare Zahlen. Wir bemühen uns die zuständigen Sachbearbeitenden zu sensibilisieren und arbeiten auch mit mehreren „Eskalationsstufen“. Von unserer Seite werden wir zukünftig darauf achten, dies zu dokumentieren und bei Auffälligkeiten das direkte Gespräch zu suchen. Wenn wir die zuständige Abteilung ermitteln konnten, läuft es meistens zügig mit der Erstellung der Anordnungen, hier unterstützen auch regelmäßig die Controllerinnen. Problematisch wird es, wenn kein aussagekräftiger Zahlungsgrund angegeben ist und die zuständige Abteilung erst ermittelt werden muss. Wenn Abteilungen angeschrieben werden, ob der Zahlungseingang in ihren Bereich fällt und sie nicht zuständig sind, folgt die Rückmeldung meist schleppend oder erst auf mehrmalige Nachfrage.	x
16 (S. 43)	Es wird daher empfohlen, Mahnsperren mit einer angemessen Befristung zu versehen.	Da eine manuelle Überwachung von Stundungen stattfindet, erscheint uns die Dauer der Mahnsperren unerheblich. Dennoch werden wir prüfen, inwieweit Mahnsperren künftig mit einer angemessenen Befristung versehen werden können.	Auf unbefristete Mahnsperren und die monatliche Überwachung der Stundungen wird zukünftig verzichtet. Die Überwachung der Einhaltung von Ratenzahlungen erfolgt nur noch über den Mahnlauf.	x

17 (S. 43)	Es ist sicherzustellen, dass die internen Bestimmungen zur Verlängerung von Zahlungsfristen eingehalten werden.	Die internen Regelungen werden aktualisiert und schriftlich fixiert. Es wird eine jährliche Überprüfung der Zahlungsfristen durch die Kassenleitung etabliert.	Die jährliche Überprüfung wurde etabliert. Die Fixierung der Regelungen in der DA "Sicherung des Buchungsverfahrens" wurde noch nicht abgeschlossen, dies sollte spätestens im 3. Quartal 2026 erledigt sein.		x
18 (S. 44)	Dem [Mangel, der mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nicht vereinbar ist] ist Rechnung zu tragen.	Der Einsatz der Zahlungsfristen hat sich in der Praxis bewährt. Zwischenzeitlich konnte auch eruieret werden, dass keine personalisierte Listenauswertung möglich ist, aber im Personenkonto nachvollzogen werden kann, welcher Nutzer die Zahlungsfrist gesetzt oder verändert hat.	Keine Veränderungen zum Sachstand 2025	x	
19-21 (S. 44 f.)	<u>Rn. 19:</u> Gebühren sind im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu fordern (§ 1 LVwVGKostO). <u>Rn. 20:</u> Nach der Vollstreckungsankündigung sollte die Vollstreckung eingeleitet werden. <u>Rn. 21:</u> Es wird um Mitteilung gebeten, ob mittlerweile auf Vollstreckungsankündigungen verzichtet wird. Falls nicht, sind für diese Gebühren zu erheben. Sofern nach Mahnungen keine Vollstreckungsvorankündigungen, sondern nur noch Vollstreckungsandrohungen durch die Kasse ergehen, sind diese gebührenpflichtig.	Die Verfahrensweise wurde inzwischen geändert. Auf die Vollstreckungsandrohung wird verzichtet. Auf die Mahnung folgt eine Vollstreckungsvorankündigung. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 6 € erhoben (mit Änderung des § 2a LVwVGKostO vom 10.04.2025 wurde die Gebühr von 5 € auf 6 € angehoben). Sollte die Forderung anschließend nicht ausgeglichen werden, wird der Vorgang direkt an die Vollstreckungsabteilung übergeben.	Es ist technisch nicht möglich die Vollstreckungsandrohung und/oder die Vollstreckungsvorankündigung mit einer Gebühr zu belegen, deshalb wird seit dem 01.08.2025 auf die Vollstreckungsandrohung verzichtet. Aktuell gilt folgendes Verfahren: Eine Woche nach Fälligkeit erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung, drei Wochen nach Fälligkeit wird eine (systembdingt) gebührenfreie Vollstreckungsvorankündigung versendet und anschließend erfolgt die gebührenpflichtige Vollstreckungsankündigung. Der gleichzeitige Verzicht auf Vollstreckungsandrohung und Vollstreckungsvorankündigung hielten wir für nicht zielführend, da die Vollstreckungsabteilung zusätzlich belastet würde. Nach Aufarbeitung der Rückstände und Digitalisierung der Akten (wird bis zur Entscheidung über die neue Finanzsoftware zurückgestellt) kann der Verzicht auf die Vollstreckungsvorankündigung erneut geprüft werden bzw. kann in einem neuen Finanzverfahren eine Gebühr erhoben werden.		x
22 (S. 47)	Die Anzahl der Zahlstellen und Handvorschüssen sollte überprüft und nach Möglichkeit verringert werden.	Im Rahmen der durch unser Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Kassenprüfungen wird regelmäßig das Erfordernis der Zahlstellen und Handvorschüsse überprüft, mit der Folge, dass in den letzten Jahren bereits einige Zahlstellen aufgelöst wurden (z. B. Stadtarchiv und Bauaufsicht). Bei neuen Beantragungen zur Einrichtung neuer Zahlstellen und Handvorschüsse wird der Bedarf kritisch hinterfragt, um die Anzahl der Zahlstellen und Handvorschüsse möglichst gering zu halten.	Das Bürgerbüro Industriestraße wird seit dem 01.01.2026 bargeldlos betrieben. Nach einer dreimonatigen Probephase wurden (bis auf eine Notfallkasse) alle 20 Zahlstellen auf bargeldlos umgestellt und die entsprechenden Wechselgeldvorschüsse aufgehoben.	x	
23 (S. 48)	Hierzu [Lösungsfindung bzgl. Nutzung der Schnittstelle zur Übernahme von Daten aus dem IT-Verfahren] wird um Unterrichtung gebeten.	Die Stadt Speyer wird bis Oktober 2026 ein neues Finanzwesen einführen. Laut dem Anbieter ist eine automatisierte Übernahme der Ist-Buchungen möglich und somit die händische Erfassung nicht mehr erforderlich.	Keine Veränderungen zum Sachstand 2025		x
24 (S. 48)	Es wird empfohlen, dem [der Verbesserung der Vollstreckungsquote durch Versuche außerhalb des bisherigen Zeitrahmens] Rechnung zu tragen.	Den Empfehlungen des Rechnungshofs wird durch eine flexiblere zeitliche Gestaltung des Vollstreckungsaußendienstes Rechnung getragen.	Keine Veränderungen zum Sachstand 2025	x	
25 (S. 51)	Es wird um Mitteilung gebeten, in welchem Stellenplan der Vermerk vorgesehen ist.	Wir werden eine Personalbedarfsbemessung durchführen, wenn die personellen Vakanzen geglättet sind und sich die Auswirkungen der Übernahme des fließenden Verkehrs auf die Vollstreckungsaufträge abschätzen lassen. Ob ein „kw-Vermerk“ bei einer halben Außendienststelle bereits im Stellenplan 2026 erfolgen kann, wird derzeit im Rahmen der Aufstellung des Stellenplans geprüft.	Eine Reduzierung des Personalbedarfs wird beim altersbedingten Ausscheiden eines Mitarbeiters geprüft.		x
26 (S. 54)	Von einer überobligatorischen Überwachung des ruhenden Verkehrs sollte Abstand genommen werden. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist eine Ausstattung mit allenfalls neun Stellen ausreichend. Demnach sind an zwei Stellen Wegfallvermerke anzubringen. Nach deren Vollzug ließe sich der Personalaufwand um überschlägig 130.000 € jährlich mindern.	(s. Word-Dokument im Anhang) *	Auch im Jahr 2026 kam es zu Einschränkungen der Personalstärke. Zum Jahreswechsel gab es zwei Neueinstellungen die angelernt werden müssen. Seit 19.01.2026 ist eine Stelle und seit dem 01.04.2026 sind zwei weitere Stellen unbesetzt. Zwei Stellen können zum 01.05.2026 bzw. zum 01.07.2026 besetzt werden. Die dritte Stelle konnte über die Bewerbungsrunde nicht besetzt werden und muss erneut ausgeschrieben werden. Bei Neueinstellungen sind regelmäßige Fortbildungen notwendig, die Fallzahlen zunächst eingeschränkt. Die Einnahmen des 1. Quartals 2026 (nur ruhender Verkehr) liegen dennoch 22 % über denen des Vergleichsjahres 2025 und 60% über denen des Jahres 2022. Hier gilt es ebenso anzumerken, dass es sich bei der Überwachung des Ruhenden Verkehrs vorrangig um Maßnahmen im Bereich der "Verkehrserziehung" handelt und nicht abhängig von Fallzahlen gemacht werden sollte. Bei den Kontrollen im ruhenden Verkehr wurde ein Schwerpunkt auf den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und damit insbesondere auf die Kontrolle von Geh- und Radwegen gesetzt. Unabhängig von den Fallzahlen konnten die Einnahmen in der Summe erhöht werden.		
27 (S. 56)	Um Unterrichtung über das weitere Vorgehen wird gebeten. Sollte es bei manuellen Übertragungen bleiben, ist der beschriebene regelmäßige Abgleich erforderlich. Hierzu wird um Mitteilung gebeten, ob dem mittlerweile Rechnung getragen wird.	Die Stadt Speyer wird bis Oktober 2026 ein neues Finanzwesen einführen. Ziel ist es, bei diesem Wechsel von jedem Fachprogramm der Stadtverwaltung eine Schnittstelle in das neue Kassensystem zu etablieren. Ein manueller Abgleich wird bis dahin jährlich erfolgen.	Es gibt noch kein neues Kassenprogramm. Zahlungsrückläufe werden sowohl als Absetzungen von den Ausgaben wie auch als tatsächliche Einnahmen verbucht (je nachdem, ob es sich um einen Rücklauf einer Auszahlung/Überzahlung oder eben eine tatsächliche Erstattung handelt). Dies wird entsprechend im Fachprogramm und/oder in der Fallakte vermerkt.	x	
28 (S. 57)	Um Übersendung des fortgeschriebenen Pflegestrukturplans wird gebeten.	Die Auswertung nach dem standardisierten Bericht wird bis spätestens Dezember 2025 vorliegen. Die Ausarbeitung auf Landesebene in der Gruppe der Pflegestrukturplaner sieht einen Rückkopplungsprozess dieser Ergebnisse mit den Akteuren im Pflegebereich und Umfeld vor. Darunter fällt die gemeinsame Vertiefung und Bewertung der Ergebnisse plus Zielsetzung. Dieser Teil kann erst in der ersten Hälfte von 2026 erfolgen. Weiterhin wird dieser Teil in der Runde der Pflegestrukturplaner aktuell bzgl. der Prozessschritte noch ausgearbeitet. Ein Entwurf dazu besteht schon.	Der Bericht wird im Juni vorliegen, so dass er am 22. und 24.06.26 in den Austausch mit den (teil)stationären und ambulanten Pflegediensten mit dem Bürgermeister und der Pflegestrukturplanung eingebracht werden kann. Es werden die jeweils für die Dienste relevanten Punkte besprochen und Rückmeldungen eingeholt. Dies wird eingearbeitet und danach zur Verfügung gestellt.		
29 (S. 57)	Hierüber [ob mittlerweile konkretere Ziele und Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Angebotsstruktur in der Pflegestrukturplanung beschrieben werden] bitten wir noch zu berichten.	Nein, es werden keine konkreteren Ziele und Maßnahmen beschrieben, da dies mit dem Pflegebericht zusammenhängt. Es wird dort aber als Zielsetzung mitaufgenommen und ausgearbeitet. In der regelmäßig zwei Mal im Jahr stattfindenden Pflegekonferenz arbeiten wir aktuell Themenschwerpunkte mit den Akteuren der Pflege aus. Zusätzlich führt die Verwaltung einmal im Jahr einen Austausch nur mit den ambulanten Diensten durch, in dem diese vernetzt werden, und wir miteinander Themen, die für ihre Arbeit relevant sind, besprechen und bearbeiten können.	Bleibt gleich. In den letzten beiden Pflegekonferenzen am 19.11.2025 und 15.04.2026 haben wir den gewünschten Fachtag ins Auge gefasst, der Themen und aktuelle Problematiken der ambulanten Pflege wie Messi-Haushalte, psychische Erkrankungen der zu Pflegenden, Demenz sowie den eigenen Schutz der Gesundheit im Pflegeberuf aufgreifen soll. Es geht außerdem um Werbung für den Pflegeberuf und die Sichtbarmachung in Speyer. Im Juni führen wir außerdem einen Austausch mit der Betreuungsbehörde, dem Richter des Amtsgerichts, den Sozialdiensten der Krankenhäuser sowie Pflegestützpunkten und Gemeindeschwestern plus durch. Diese Thematik war u.a. auch schon in der Pflegekonferenz aufgekommen und ist auch für die ambulanten Dienste in Rückkopplung relevant. Ansonsten gab es am 15.04.2026 in der Pflegekonferenz schon einen Austausch mit dem Pfälzlinikum hinsichtlich Zuhause-Behandlung und dem Projekt Prävent+ DemStepCare. Beide greifen die Themen der psychischen Erkrankungen sowie Demenzversorgung bei Klienten der ambulanten Pflege auf. Hier wurde sich mit den ambulanten Diensten zur Kommunikation untereinander sowie der unterstützenden Möglichkeiten, die diese auch für die ambulanten Dienste bei Anfragen darstellen, ausgetauscht und bekannt gemacht. Dabei kann es auch um Verweigerung von körperlicher Pflege aufgrund von Gewalterfahrung gehen. Dies soll zukünftig nochmal aufgegriffen werden.		
30 (S. 72)	Der Schaden ist beim Versicherer mit Nachdruck geltend zu machen und ein Ausgleich anzustreben. Über das Ergebnis bitten wir zu berichten.	Der Versicherer bleibt auch nach nochmaliger Aufforderung zur Erstattung des Schadens bei seiner Ablehnung und beruft sich auf den vertragsgemäßen Ausschluss von Versicherungsleistungen für Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt. Im vorliegenden Fall gründet der Schadensfall auf die im Jahr 2017 im Rahmen der erstmaligen Hilfestellung erfolgten Entscheidung, zwei im Eigentum des Antragstellers befindliche Ackerflächen nicht zu verwerten. Auch eine Grundschuldeintragung im Grundbuch wurde damals durch die Sachbearbeitung nicht veranlasst. Nach Prüfung der Einwendungen unseres Versicherers, ist dessen rechtlicher Einschätzung leider zuzustimmen: Für die sogenannte Kassenversicherung (= Eigenschadensversicherung) besteht vertragsgemäß ein versicherter Zeitraum von sechs Jahren. Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt, sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Feststellung vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen. Nachdem das schadenauslösende Handlung mehr als sechs Jahre zurückliegt, ist der eingetretene Schaden vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen.	Der Versicherer blieb bei seiner Auffassung, dass die sechsjährige Anmeldefrist einer Schadensmeldung mit der städtischen Meldung vom 21.01.2025 bei weitem überschritten ist. Der Fall ist damit abgeschlossen.		
31 (S. 77)	Um weitere Unterrichtung [zum Stand der Programmierung einer Schnittstelle] wird gebeten.	Für Oktober 2026 ist eine Ablösung des bisherigen Finanzverfahrens geplant. Die neue Finanzsoftware wird auch eine Schnittstelle zu ProSoz 14+ beinhalten.	An der Ablösung des bisherigen Finanzverfahrens wird aktiv gearbeitet.		x
32 (S. 77)	Über die Ergebnisse [der Regelungen zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips] bitten wir zu berichten.	Eine interne Arbeitsanweisung zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips wurde bereits erarbeitet.	Das 4-Augen-Prinzip wird umgesetzt.	x	
33 (S. 78)	Um deren [Regelungen zu stichprobenweisen Kontrollen] Vorlage wird gebeten.	Eine Regelung zur stichprobenartigen Kontrolle durch die Abteilungsleitung wurde bereits erarbeitet.	Eine Regelung zur stichprobenartigen Kontrolle durch die Abteilungsleitung wurde bereits erarbeitet. Sie wird im Verlauf dieses Jahres umgesetzt.		x
34 (S. 79)	Das Ergebnis der Prüfung [der monatlichen Buchung der Forderungen] ist noch mitzuteilen.	Die Bereinigung der Fälle je Sachgebiet ist abgeschlossen.	erledigt	x	

35 (S. 79)	Über das Ergebnis [der Prüfung der Umsetzung der Feststellung] bitten wir zu berichten.	Aufgrund einer fehlenden Schnittstelle zwischen dem Fachanwendungsprogramm der Fachabteilung zur Finanzsoftware laufen Mahnung und Vollstreckung von Forderungen der Unterhaltsvorschuss kasse aktuell nicht über die Stadtkasse. Die Anschaffung einer neuen Finanzsoftware ist für Oktober 2026 geplant. Fälle, in denen aktuell kein laufender Bezug von Unterhaltsvorschussleitungen mehr erfolgt, können händisch in das aktuelle Rechnungsproramm CIP eingepflegt werden mit der Folge der Aufnahme des automatisierten Mahnverfahrens durch die Stadtkasse (Mahnung, Antrag Mahnbescheid, Vollstreckung usw.) Aktuell gibt es ca. 840 Altfälle, die neben den laufenden Verfahren aufgearbeitet werden müssen. Die Aufnahme in das automatisierte Mahnverfahren soll in diesem Rahmen testweise erfolgen, um zu prüfen, inwieweit die Bearbeitung dadurch effektiver wird.	Abstimmungen hierzu laufen noch mit der Stadtkasse. Problematik: Diese vollstreckt primär im Wege der Verwaltungsvollstreckung.		x
36 (S. 83)	Der Rechnungshof wird voraussichtlich im Kommunalbericht 2025 Anhaltswerte für den Personalbedarf der Unterhaltsvorschussstellen veröffentlichen. Dann ist es möglich, die erforderliche Personalausstattung zeitnah zu ermitteln. Über das Ergebnis der Personalbemessung bitten wir (unter Vorlage entsprechender Personalbedarfsberechnungen) zu berichten.	Wie unter Rn. 35 dargelegt, bestehen im entsprechenden Bereich noch Rückstände. Wenn diese abgearbeitet sind, wird eine Untersuchung des Personalbedarfs erfolgen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für den Fall von unvorhergesehenem Personalausfall jederzeit eine Vertretung mit dem erforderlichen Fachwissen gewährleistet sein muss, da ein Liegenlassen der Anträge nicht möglich ist, denn die antragstellenden Personen sind in diesem Bereich auf eine zeitnahe Sachbearbeitung angewiesen. Es macht daher aus unserer Sicht Sinn, zumindest drei Sachbearbeiter*innen für die Unterhaltsvorschussstelle vorzuhalten oder die Sachbearbeitung Unterhaltsvorschuss mit der Sachbearbeitung Beistandschaft zusammenzulegen, um somit eine bessere Basis bei Abwesenheiten und Krankheitsfällen zu haben.	Die Fachabteilung hält daran fest, dass drei Stellen für die Unterhaltssachbearbeitung sinnvoll und notwendig sind. Für das Haushaltsjahr 2027 werden Mittel zur Durchführung einer Organisationsuntersuchung eingestellt.	x	
37 (S. 85)	Es wird um Mitteilung gebeten, ob inzwischen eine Abrufmöglichkeit von registrierten Bankverbindungsdaten beim BZSt besteht.	Der Kontenabruf bei Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird noch in diesem Jahr von der Fachabteilung beantragt, so dass dann eine Abrufmöglichkeit bestehen wird	Registrierung beim BZSt vorhanden	x	
38 (S. 88)	Das Ergebnis der Bemühungen um Schadensregulierung ist mitzuteilen.	Eine Schadensregulierung bei unserem Versicherer ist aufgrund Verfristung nicht mehr möglich. Für die sogenannte Kassenversicherung (= Eigenschadensversicherung) besteht vertragsgemäß ein versicherter Zeitraum von sechs Jahren. Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt, sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Feststellung vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen. Nachdem der Anspruch auf Halbwaisenrente bereits mit dem Tod des Vaters im Dezember 2015 entstanden und bis zur Einstellung der Leistungen zum 31.05.2018 nicht geprüft worden war, ist ein Schadensausgleich durch unsere Kassenversicherung nicht mehr möglich.	Die UVL wurden vom 22.06.2017 - 31.05.2018 wg. Unrechtbezuges von der Kindesmutter zurückgefordert.		x
42 (S. 101)	Das Ergebnis der Überprüfung (Bereinigung der Altfälle) ist noch mitzuteilen.	Der Ablauf zur Bereinigung des Altbestands wird im 2. Halbjahr 2025 im Team besprochen. Ziel ist es, im 1. Jahr ca. 30 % des Altfallbestandes zu bearbeiten.	Bearbeitung des Altbestandes seit 02/2026		x
48 (S. 108)	Das Ergebnis der Untersuchung ist noch mitzuteilen.	Die vom Rechnungshof festgestellten Mängel und Rückstände werden nach wie vor neben der laufenden Sachbearbeitung abgearbeitet. In Kürze steht aufgrund einer Umsetzung eine weitere Stellenvakan an, was die Abarbeitung weiter verzögert. Eine etwaige Stellenreduzierung ist dann im Anschluss anhand einer Personalbedarfsbemessung vorzunehmen.	Seit 01.02.2026 ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe voll besetzt. Die neue Kollegin befindet sich in der Einarbeitung. Die Rückstände müssen noch aufgearbeitet werden. Insgesamt wird es dann zu einer Reduzierung der Stellen zum Vergleichszeitraum gekommen sein.	X	
49 (S. 110)	Die jährlichen Anschreiben zur Kostenbeitragspflicht sollten vom Administrator zentral als Seriendruck ausgegeben werden.	Aufgrund einer langfristigen Erkrankung ist die Administratorenstelle seit längerer Zeit nicht besetzt. Der Fachabteilung gelingt es mittlerweile, die wesentlichen Funktionalitäten der Fachanwendung sicherzustellen. Die geforderte Maßnahme wird umgesetzt, sobald dies personell möglich ist	Ein Aktenvorblatt wurde erstellt und soll bei Neufällen bei der Anlage der Akte und bei den Bestandsfällen nach und nach erstellt werden. Die Administratorenstellen wurde zwischenzeitlich nachbesetzt und befindet sich aktuell in der Einarbeitung. Aktenvorblätter werden in die Fachprogramme gerade eingearbeitet. Der Vorgang wird mit Priorität weiter bearbeitet	X	
50 (S. 111)	Das Jugendamt sollte überprüfen, welche Zusatzmodule zum eingesetzten Fachverfahren sinnvoll und notwendig sind und diese dann auch nutzen.	Aufgrund einer langfristigen Erkrankung ist die Administratorenstelle seit längerer Zeit nicht besetzt. Der Fachabteilung gelingt es mittlerweile, die wesentlichen Funktionalitäten der Fachanwendung sicherzustellen. Die geforderte Maßnahme wird umgesetzt, sobald dies personell möglich ist.	Die Administratorenstellen wurde zwischenzeitlich nachbesetzt und befindet sich aktuell in der Einarbeitung. Über die Auswahl und Nutzung der unterschiedlichen Module wir noch entschieden.		X
51 (S. 111)	Von den Anbietern, die bisher nur stichwortartige Angaben machten, sollten konkretere Angaben über die erbrachten Leistungen gefordert werden.	Gespräche mit den Anbietern werden geführt. Diese sind nur teilweise bereit, der Forderung umfänglich nachzukommen. Die Verwaltung prüft derzeit weitere Schritte.	Die Jugendhilfeanbieter wurden aufgefordert, detaillierte Leistungsnachweise vorzulegen. Die Umsetzung ist jedoch immer noch unzureichend. Teilweise wurde der Datenschutz als Grund für die unzureichende Dokumentation angeführt, da die Rechnungen von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geprüft werden. Neue Entgeltverhandlungen werden ohne die geforderte Offenlegung nicht akzeptiert.		
52 (S. 113)	Das Ergebnis der Schadensregulierung ist noch mitzuteilen.	Eine Schadensregulierung bei unserem Versicherer ist aufgrund Verfristung nicht mehr möglich. Für die sogenannte Kassenversicherung (= Eigenschadensversicherung) besteht vertragsgemäß ein versicherter Zeitraum von sechs Jahren. Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt, sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Feststellung vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen. Nachdem die rückwirkende Kostenbeitragspflicht bereits mit der Vaterschaftsanerkennung im März 2017 entstanden war, ist ein Schadensausgleich durch unsere Kassenversicherung nicht mehr möglich.	Der Fall wurde abgeschlossen. Die Schadenshöhe wird noch beziffert.	X	
53 (S. 114 - 117):	Über die Realisierung der Kostenbeiträge und etwaige Schadensregulierungen bitten wir einzelfallbezogen zu berichten.	1) Az. 4-440.00024...: Der Kostenbeitrag des Vaters für das Jahr 2021 wurde mittlerweile errechnet und endgültig festgesetzt. 2) Az. 4-440.00005...: Schadensausgleich wegen Verfristung ausgeschlossen 3) Az. 4-440.037...: Ermittlungen bei DRV, Arbeitgeber, Agentur für Arbeit (ALG), Krankenkasse, Jobcenter; seit 17.02.2025 befindet sich die Kindesmutter im Verbraucherinsolvenzverfahren 4) Az. 4-440.0009...: es wurde der komplette stationäre Hilfezeitraum (2022 - 2024) berechnet und eine Ratenzahlung vereinbart; 5) 4-440.00134... und 4-440.00143...: Der Kostenbeitrag der Mutter für die Jahre 2021 und 2022 wurde mittlerweile berechnet und die Mutter entsprechend dem Ergebnis von einem Kostenbeitrag freigestellt. (Es ist somit kein Schaden entstanden) 6) Az. 4-440.00085...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen 7) Az. 4-440.00006...: Die Kostenbeiträge beider Elternteile wurden mittlerweile festgesetzt. 8) Az. 4-440.00148...: Kostenbeitrag wurde festgesetzt und Ratenzahlung vereinbart. 9) Az. 4-440.00256...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine Ermittlungen erfolgen. 10)Az.4-440.00048...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine Ermittlungen erfolgen. 11) Az. 4-440.00029...: Die festgesetzten Kostenbeitragsforderungen sind zur Mahnung und Vollstreckung freigegeben. Das Widerspruchsverfahren läuft noch.	1) Fall abgeschlossen: Kostenbeitrag festgesetzt- kein Schaden entstanden 2) Verfristet 3) Insolvenzverfahren 4) Fall abgeschlossen: Kostenbeitrag festgesetzt, Ratenzahlung vereinbart- kein Schaden entstanden 5) Fall abgeschlossen: Kostenbeitrag festgesetzt- kein Schaden entstanden 6) Noch zu bearbeiten 7) Erledigt! 8) Fall abgeschlossen: Kostenbeitrag festgesetzt, Ratenzahlung.- kein Schaden entstanden 9) Noch zu bearbeiten 10) Meldung an Versicherung ist erfolgt. 11) Letzte Verhandlung vom Widerspruchsführer abgesagt.		x
54 (S. 121)	Über das Ergebnis [der Prüfung der berücksichtigten Schuldverpflichtungen] bitten wir zu berichten.	Az. 4-440.00137...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine Ermittlungen erfolgen.	ist weiterhin rückständig. Es ist eine erneute Überprüfung der Kostenbeitragsberechnung erforderlich. Hierfür werden ggf. noch weitere Unterlagen des Vaters benötigt. Eine Rücknahme des Bescheides ist unseres Erachtens nicht mehr möglich. Sollte ein Schaden entstanden sein, wäre dieser gegenüber der Kassenversicherung geltend zu machen, sofern noch keine Verfristung eingetreten ist.		x
55 (S. 121)	Zu den in Anlage 5 aufgelisteten Fällen ist weiter zu berichten.	s. Ausführungen zu B 7 bis B 19			
56 (S. 121)	Über das Ergebnis [der Überprüfung des konkreten Falls] bitten wir zu berichten.	Az.4-440.00161...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine Ermittlungen erfolgen.	In Bearbeitung: Antrag auf Kindergeld und Erstattung gestellt.		x
57 (S. 123)	Das Jugendamt muss darauf achten, dass zweckbestimmte Leistungen rechtzeitig geltend gemacht werden, oder diese nach § 97 SGB VIII selbst beantragen. Hierzu sind bei stationären Hilfen für Jugendliche und junge Volljährige regelmäßig Angaben zum Schulbesuch und zu einer eventuellen Ausbildung zu erheben. Sorgerechtsentscheidungen sind in den Anträgen anzugeben und nachzuweisen. Mögliche Erstattungsansprüche sind zu prüfen und geltend zu machen. Entstandene Ertragsausfälle sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.	1) Az. 4-440.00017...: Bafög wurde beantragt und vereinnahmt; es ist somit kein Schaden entstanden 2) Az. 4-440.00030...: Schadenshöhe muss noch geklärt werden (mangels Antragsstellung erfolgte keine Prüfung der Leistungsberechtigung und –höhe für Bafög, welche hierfür notwendig ist). Prüfung steht noch aus. 3) Az. 4-440.00002...: Schadenshöhe liegt bei 128,00 € und damit unter dem Selbstbehalt bei der Eigenschadensversicherung von 250,00 €.	1) erledigt 2) In Bearbeitung (Erhebung Einkommen). 3) Fall abgeschlossen, Schadenshöhe: 128,00€		x

58 (S. 124)	BAB ist zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt. Insoweit besteht Zweckgleichheit im Sinne des § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII.	1) 4-440.00002....: Schadenshöhe liegt bei 128,00 € und damit unter dem Selbstbehalt bei der Eigenschadensversicherung von 250,00 €. 2) Az. 4-440.00013....: Höhe des BAB und damit des Schadenshöhe noch unbekannt; Einkommensermittlungen wurden veranlasst, sind aber noch nicht abgeschlossen.	1) s. Nr. 57, Fall 3 abgeschlossen 2) In Beabeitung (Berechnung Schadenshöhe)		x
59 (S. 124)	Das Ergebnis der Bemühungen um Ausgleich der Ertragsausfälle ist noch mitzuteilen.	Az. 4-440.00002....: Schadenshöhe liegt bei 128,00 € und damit unter dem Selbstbehalt bei der Eigenschadensversicherung von 250,00 € Az.4-440.00013....: Höhe des BAB und damit Schadenshöhe noch unbekannt, Einkommensermittlungen wurden veranlasst, sind aber noch nicht abgeschlossen.	1) s. Nr. 57, Fall 3 abgeschlossen 2) In Bearbeitung (Berechnung Schadenshöhe)		x
60 (S. 125)	Auf Randnummer 59 wird verwiesen. Zudem wird empfohlen, den Fallbestand auf etwaige weitere Fälle mit verstorbenen (früheren) Pflegepersonen zu überprüfen.	1) Az. 440.00023.: Rente des Pflegevaters wurde abgelehnt, so dass diesbezüglich kein Schaden entstanden ist. Die Ermittlungen zur Rente des im Ausland verstorbenen Vaters laufen ins Leere, Schadenshöhe nicht ermittelbar 2) Az 4-440.00002.: Bei der verstorbenen Person handelte es sich um den Lebensgefährten der Pflegemutter und nicht um den Pflegevater. Es besteht somit kein Rentenanspruch, es ist kein Schaden entstanden. 3) Az 4-440.00112.: Fall aufgrund des Aktenzeichens nicht mehr zuordenbar, nachdem vom System ein neues Aktenzeichen konfiguriert wurde 4) Az. 4-440.00023.: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen.	1) Fall abgeschlossen, kein Schaden entstanden 2) Fall abgeschlossen, kein Schaden entstanden 3) Fall in Bearbeitung, wird weiter recherchiert 4) Weiterhin rückständig		x
61 (S. 125)	Das Ergebnis des Schadensausgleichs ist noch mitzuteilen.	1) Az. Az. 440.00005.: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen 2) Az. Az 4-440.00009.: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen 3) Az 4-440.00020.: Antrag auf OEG-Leistungen wurden gestellt, Ergebnis steht noch aus 4) Az. 4-440.00024.: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen.	1) Weiterhin rückständig 2) Weiterhin rückständig 3) OEG-Antrag gestellt, warten auf Rückmeldung 4) OEG-Antrag gestellt, warten auf Rückmeldung		x
62 (S. 126)	Hierüber bitten wir noch zu berichten. Soweit durch eine unterbliebene oder verspätete Geltendmachung Ertragsfälle entstanden sind, ist ein Schadensausgleich anzustreben.	Az. 440.00042: OEG: Leistungen wurden beantragt; Entscheidung steht noch aus.	OEG-Leistungen sind beantragt, warten auf Rückmeldung		
63 (S. 128)	Über die Realisierung des Kostenerstattungsanspruch (Höhe und Zeitraum erlangter Erstattungsleistungen) ist noch zu berichten.	1) Az. 440.00023....: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen. 2) Az. 4-440.00137....: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen. 3) Az. 4-440.00028....: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen. 4) Az. 4-440.00008....: Fallabgabe ist erfolgt, Kostenbezzifferung steht noch aus	1) Weiterhin rückständig 2) Weiterhin rückständig 3) In Bearbeitung Fallübernahme beantragt. 4) Fall abgeschlossen: Kosten in Höhe von 40.603,74€ wurden beziffert- Zahlungsfrist endet am 31.05.26/kein Schaden entstanden	x	
64 (S. 130)	Über die Fallabgabe und die Realisierung des Kostenerstattungsanspruchs (Höhe und Zeitraum erlangter Erstattungsleistungen) ist noch zu berichten. Entstandene Schäden sind zu ermitteln und deren Ausgleich ist anzustreben.	Az 4-440.00006.Sold/442-310: Fallabgabe wurde beantragt. Rückmeldung des erstattungspflichtigen Jugendamts steht noch aus. Erst danach kann geprüft werden, ob es sich ggf. um einen Haftpflichtschaden handelt	Az. 4-440.00006.Sold / 442-310: Fall wurde zum 01.04.2026 von der Stadt LU übernommen. KE von 25.03.2025 bis 31.03.2026 anerkannt, KE von 04.10.16 bis 24.03.25 abgelehnt, weil Speyer unzuständig geleistet hat. Höhe des Schadens für die Zeit von 04.10.16-24.03.25 muss noch ermittelt werden. Versicherung wird wahrscheinlich wegen Verjährung ablehnen.		x
65 (S. 131)	Über das Ergebnis der Schadensregulierung bitten wir zu berichten.	Eine Schadensregulierung bei unserem Versicherer ist aufgrund Verfristung nicht mehr möglich. Für die sogenannte Kassenversicherung (= Eigenschadensversicherung) besteht vertragsgemäß ein versicherter Zeitraum von sechs Jahren. Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt, sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Feststellung vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen. Nachdem der Antrag auf Kostenerstattung bereits 2017 entstanden war, ist ein Schadensaugleich durch unsere Kassenversicherung nicht mehr möglich.	Fall abgeschlossen: Verfristung: Schadenshöhe noch nicht ermittelt		x
66 (S. 138)	Um nähere Ausführungen zu den ergriffenen Maßnahmen (ggf. unter Vorlage von Dokumenten) wird gebeten.	Aufgrund einer langfristigen Erkrankung ist die Administratorenstelle seit längerer Zeit nicht besetzt. Daher konnte das Fach- und Finanzcontrolling bisher nicht wie vorgesehen fortentwickelt werden. Im Rahmen der Fachaufsicht und des im SGB VIII vorgesehenen kollegialen Zusammenwirkens wird dem Thema ein besonderes Augenmerk geschenkt. Ziel bleibt, anhand von Daten aus der Fachanwendung ein entsprechendes Instrument aufzubauen.	Die Administratorenstellen wurde zwischenzeitlich nachbesetzt und befindet sich aktuell in der Einarbeitung. Die Weiterentwicklung des Fach- und Finanzcontrolling ist im Aufbau, erste Auswertungen konnten erarbeitet werden.	x	
67 (S. 139)	Hierüber [ob die empfohlene Dokumentation von Rückkehroptionen mittlerweile vorgenommen wird] und den Fortschritt bei der Erstellung eines Rückkehrkonzepts bitten wir noch zu berichten.	Im Rahmen der Fachaufsicht und des im SGB VIII vorgesehenen kollegialen Zusammenwirkens wird dem Thema ein besonderes Augenmerk geschenkt. Ein erster Entwurf des Konzepts liegt vor.	Konzept wird umgesetzt und angewendet.	x	
71 (S. 145)	Deren [Ausnahmeausfälle] Ausgleich ist anzustreben.	Es wird derzeit noch geprüft, ob die Einnahmeausfälle durch die Eigenschadenversicherung ausgeglichen werden können oder ob ein etwaiger Schadensausgleich wegen Verfristung vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen ist.	Die Eigenschadensversicherung der Stadt kann nach Rücksprache mit der Rechtsabteilungnur in den sechs Jahren nach Schadenseintritt geltend gemacht werden und muss zudem noch persönlich zurechenbar sein. Der Schadenseintritt erfolgte spätestens mit dem Eintritt der Festsetzungsverjährung 2021. Damit muss dieses Jahr noch versucht werden, einen Schaden geltend zu machen. (noch nicht erfolgt)		x
72 (S. 146)	Es wird um Mitteilung gebeten, ob hierfür inzwischen die Voraussetzungen geschaffen wurden.	Ja, die EBS wird die Kosten für Kanalsanierungen durch einmalige Entgelte anfordern.	Übereinstimmung mit Rechnungshof, EBS und RPA im Januar 2026 getroffen. Dabei wird die EBS die Kosten für die einmaligen Entgelte berechnen, die an die Beitragspflichtigen weitergegeben werden dürfen, die Stadt aber weiterhin diese durch laufenden Beiträge zahlen.	x	
73 (S. 147)	Die Äußerung lässt offen, ob solche Kosten künftig beim beitragsfähigen Aufwand berücksichtigt werden. Das ist noch mitzuteilen. Sofern eine Nacherhebung an personellen Vakanzen scheitert, wäre zur Vermeidung verjährungsbedingter Beitragsausfälle zu erwägen, die Abteilung 140 - Recht hiermit beauftragen.	Ja, die Kosten werden zukünftig beim beitragsfähigen Aufwand berücksichtigt. Es wird geprüft, ob die Einnahmeausfälle noch nacherhoben werden können.	Noch in Prüfung		x
77 u. 78 (S. 150 f.)	<u>Rn. 77:</u> Aufgrund des mit den Toilettenanlagen verbundenen finanziellen Aufwands sollte die Notwendigkeit der Einrichtungen geprüft und diese - soweit nicht erforderlich - geschlossen werden. Die Schließung von wenigstens einer innerstädtischen Toilettenanlage wird als möglich erachtet (Aufwandminderung von überschlägig 7.000 € jährlich). <u>Rn. 78:</u> Das Ergebnis der Mitteilungen ist noch mitzuteilen.	Insbesondere aufgrund des touristischen Aufkommens in Speyer besteht ein hoher Bedarf an innerstädtischen Toilettenanlagen, so dass die Schließung einer Toilettenanlage aktuell nicht in Erwägung gezogen wird. Es ist jedoch beabsichtigt, für die Benutzung der Toiletten im Innenstadtbereich ein Entgelt zu erheben, soweit sich dies realisieren lässt (z.B. durch einen Münztüröffner oder ein Drehkreuz). Außerdem sollen Toilettenanlagen, die derzeit weniger frequentiert sind, künftig besser ausgeschildert werden (z.B. Nikolausgasse).	Für die WC-Anlage im oberen Domgarten wird eine Zählung der Besucher über Infrarotmelder installiert. Drehkreuzsysteme konnten baulich nicht umgesetzt werden, da gerade die Anlagen im Domgarten hohe Denkmalschutzanforderungen haben. Die WC-Anlage im Rathaushof wird häufig auch für städtische Veranstaltungen genutzt und für die Besucher des Rathauses, für diese soll die Nutzung kostenfrei sein. Für andere große Veranstaltungen wird die Reinigung an eine Firma vergeben, die Nutzungsentgelt erheben darf und dafür die Reinigung übernimmt. Dies erfolgt auch zu Zeiten des Weihnachtsmarktes in dieser Form. Weitere Maßnahmen sollen nach der Erhebung der Besucherzahlen abgeleitet werden.		x
79 (S. 153)	Es sollte daher erwogen werden, Aufwendungen und Erträge sowie Aus- und Einzahlungen der gebührenpflichtigen Straßenreinigung in einem eigenen Produkt zu erfassen.	Die Erstellung eines eigenen Produktes für die gebührenpflichtige Straßenreinigung wird seitens der Verwaltung befürwortet.	Nach Überarbeitung der Straßenreinigungsgebühren (vgl. Nr. 17.1.3), ist beabsichtigt, die Aufwendungen und Erträge, Aus- und Einzahlungen der gebührenpflichtigen Straßenreinigung eindeutig darzustellen. Dies soll im 4. Quartal 2026 erfolgen.		x

80 - 85 (S. 154 - 159)	<u>Rn. 80:</u> Das Ergebnis der Entscheidung ist noch mitzuteilen.				
	<u>Rn. 81:</u> Das Ergebnis der Entscheidungsfindung ist noch mitzuteilen.				
	<u>Rn. 82:</u> Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.				
	<u>Rn. 83:</u> Solche bislang nicht berücksichtigten gebührenfähigen Kosten sind in die Kalkulation einzubeziehen.	Die Aktualisierung der Satzungsregelungen wird vorbereitet. In diesem Rahmen werden auch die Stundenverrechnungssätze überprüft und an die aktuellen Tarifentgelte angepasst. Auch die der Straßenreinigung zuzuordnenden Straßenabfallkörbe werden in die neue Gebührenkalkulation eingestellt. Außerdem wird eine Reduzierung des Gemeindeanteils auf 25 % geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Eine neue Straßenreinigungsgebührensatzung soll dem Stadtrat spätestens im 1. Quartal 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.	Aktuell in Bearbeitung durch Abt. 510, soll bis zum 4. Quartal 2026 abgeschlossen werden		X
	<u>Rn. 84:</u> Auch "politische" Gremien haben ihre Entscheidungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu treffen. Das ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Deren Ergebnis ist noch mitzuteilen.				
	<u>Rn. 85:</u> Sofern die Reinigung beibehalten wird, sind die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren zu schaffen. Von den betroffenen Grundstückseigentümern sind dann Gebühren zu fordern. Dies führt zu jährlichen Mehreinnahmen von überschlägig 210.000 € nach Abzug eines Gemeindeanteils. Ansonsten sind die Reinigungsleistungen einzustellen und insbesondere die personellen Folgerungen zu ziehen.				
86 u. 87 (S. 160 f.)	<u>Rn. 86:</u> Die Stadt sollte daher den Winterdienst in den Straßen einstellen, in denen er zumutbar auf die Grundstückseigentümer übertragen werden kann, oder in denen Winterdienstleistungen nicht erbracht werden müssen. Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen sind zu schaffen.	Die Bauverwaltung erarbeitet zusammen mit dem Baubetriebshof für den Winter 2026 einen Vorschlag für eine Gebührensatzung und wird diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, auf welchen Straßen Winterdienstleistungen durch die Stadt erbracht werden sollen und in welchen Bereichen dies auf die Grundstückseigentümer übertragen wird.	ebenso aktuell in Bearbeitung (510)		X
	<u>Rn. 87:</u> Das Ergebnis der Prüfung ist noch mitzuteilen.				
88 (S. 163)	Über das Ergebnis ist zu berichten.	Die ILV-Stundenverrechnungssätze werden von der Fachabteilung unter Beteiligung des Controllings überarbeitet. Die sich hieraus ergebenden Umsetzungsvorschläge werden dem Stadtrat 2026 zur Entscheidung vorgelegt.	noch offen, soll aber bis zur Haushaltserstellung (2027) vorliegen		X
89 (S. 164)	Auch Gremienentscheidungen können nicht unabhängig von der Finanzlage getroffen werden. Die Stadt erwirtschaftet 2023 einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von fast 7,4 Mio. €. Nach der Planung 2025 betrug die Deckungslücke 5,9 Mio. €. Vor diesem Hintergrund sollten Maßnahmen ergriffen werden, den Aufwand für die Bewirtschaftung der weinbaulich genutzten Fläche soweit als möglich zu reduzieren. Dazu gehört die Aufgabe der Bewirtschaftung oder deren Übertragung an Dritte, sofern sich das als kostengünstiger erweist.	Der Mehrwert bzw. die Rentabilität des kommunalen Weinberges wird durch die Fachabteilung geprüft und das Ergebnis der Prüfung dem Stadtvorstand bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung bzgl. des weiteren Vorgehens vorgelegt.	Die Weinbergfläche wird aktuell weiterbewirtschaftet. Das Thema wird schnellstmöglich in den Stadtrat zur Entscheidung eingebracht.		X
90 (S. 165)	Der Anwendung der Entscheidung steht erkennbar nichts entgegen. Das Ergebnis der Prüfung ist noch mitzuteilen.	Aufgrund der aufgezeigten Rechtsprechung wird der Baubetriebshof bzw. Stadtgrün nach einer entsprechenden Ankündigung in den öffentlichen Medien keine Baumpflege- oder Baumfällarbeiten auf privaten Liegenschaften Dritter durchführen.	Aktuell werden die Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen noch durch Stadtgrün durchgeführt. Ist aber aktuell erneut in Prüfung. Termin mit der Umweltabteilung ist avisiert. Ab 01.01.2027 werden wir die Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen einstellen. Damit wird die Empfehlung der Rechtsabteilung umgesetzt, eine Ankündigungsfrist von einem halben Jahr einzuhalten.		X
91 (S. 166)	Die Stadt solle alle sich ihr bietenden Möglichkeiten ergreifen, um die krankheitsbedingten Fehlzeiten des Personals der Grünflächenpflege zu verringern. Dazu gehört insbesondere die Ermittlung und Bewertung von Ursachen der hohen Ausfallzeiten.	Die Erkenntnisse aus dem betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) werden weiterhin genutzt und bei Bedarf die Betriebsärztin hinzugezogen.	Keine Veränderung zum Sachstand 2025	X	
92 (S. 168)	Die Feststellungen des Rechnungshofs sollte zum Anlass genommen werden, die Flächen hinsichtlich ihrer Größe exakt zu bestimmen.	Die Erhebung bzw. Bilanzierung von Bewirtschaftungsflächen des Stadtgrüns werden mit der Erstellung des Urbanen Digitalen Zwillings möglich und 2026 in eine GIS-gestützte Datenbank überführt.	Dies ist aktuell in Bearbeitung (Strategische Stadtentwicklung und Zukunftsfragen)		X
93 (S. 170)	Sieben Stellen sind mit einem Wegfallvermerk zu versehen. Es verbleibt eine Arbeitszeitereserve im Umfang 0,9 Stellen. Die unbesetzte Stelle kann entfallen. Die möglichen Aufwandsminderungen beim Vollzug der Wegfallvermerke werden mit überschlägig 390.000 € jährlich angenommen.	Inwieweit eine Reduzierung des Personalbedarfs für die Grünflächenunterhaltung möglich ist, wird noch einer genaueren Prüfung unterzogen. Im Stellenplan 2026 ist aktuell noch kein „kw-Vermerk“ vorgesehen.	Auch hier hat sich an unserer Sichtweise noch nichts geändert: Zunehmende Aufgaben (Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen), lassen aktuell keine Reduzierung zu		x
94 (S. 171)	Bei der nächsten Haushaltsplanung (ggf. bei einem Nachtragshaushalt) sind die Aufwendungen sachgerecht zu veranschlagen.	Ja, dies wird künftig berücksichtigt.	Für den Haushalt 2026 wurde dies korrekt abgebildet. Für 2027 ist dies ebenso beabsichtigt.	x	
95 (S. 172)	Das Ergebnis der Überprüfung [der Verrechnungssätze] ist noch mitzuteilen.	Die Verrechnungssätze werden noch aktualisiert.	Die Anpassung der Stundenverrechnungssätze ist aktuell in Bearbeitung.		x
96 (S. 173)	Das Ergebnis der Überprüfung [des Betrags] ist noch mitzuteilen.	Die Beträge werden noch aktualisiert.	siehe Nr. 95		x
97 (S. 173)	Das Ergebnis [der Überprüfung einer Anpassung] ist noch mitzuteilen.	Die Beträge werden noch aktualisiert	siehe Nr. 95		x
98 (S. 178)	Die Stadt sollte die für den Personaleinsatz bei den Sicherheitswachen auf dem Flugplatz geforderten Entgelte durch Satzungsänderung an die rechtlichen Möglichkeiten anpassen. Bei einer Abrechnung der Kosten anhand der pauschalierten Personal- und Sachkosten für hauptamtliche Einsatzkräfte sind Mehreinnahmen von überschlägig 11.000 € jährlich erzielbar.	Es werden die Stundenverrechnungssätze nach Ziffer 1.1. bzw. 1.2. des Kosten- und Gebührenverzeichnisses berechnet. Ziffer 1.3. bezieht sich auf Brandsicherheitswachen in Versammlungsstätten; § 5 Abs.4 der FW-Satzung wird textlich konkretisiert.	Die Änderung der BKS-Satzung erfolgte am 07.11.2025	X	
99 (S. 179)	Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gebührenerhebung sind zu schaffen (Mehreinnahmen - bei etwa 200 Kostenerstattungsbescheiden jährlich - von überschlägig 13.000 €).	Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den entstandenen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Erlass von Leistungsbescheiden soll wieder eingeführt, die satzungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür werden vorbereitet. Die Mehrerträge sind in den Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan 2026 bereits berücksichtigt. Das Gebührenverzeichnis wird mit der Haushaltssatzung 2026 entsprechend angepasst.	In der HH-Satzung 2026 in § 7, IV., Ziffer 5 wurden die Verwaltungsgebühren wieder aufgenommen.	X	
100 (S. 180)	Zumindest bei komplexeren gebührenpflichtigen Amtshandlungen sollte entsprechend [Vorschlag zur Dokumentation des Verwaltungsaufwands] verfahren werden.	Die Erarbeitung einer internen Dienstweisung für die Ermittlung und Erhebung von Verwaltungsgebühren wird vorbereitet.	Einrichtung eines Konsolidierungsstabes ist erfolgt, sonst bisher keine weiteren Veranlassungen		X
102 (S. 184)	Hierzu [Höhe der Gebühren für bauaufsichtliche Verfügungen] wird um Mitteilung gebeten.	Auch die Gebühren für die bauaufsichtlichen Verfügungen wurden an die aktuelle Gebührenverordnung angepasst und dementsprechend erhöht. Bei den Zeiten handelt es sich um angefangene Stunden, welche hier abgerechnet werden. Jedoch wird auch hier auf eine genauere Zeiterfassung geachtet.	Es wird auf eine genauere Zeiterfassung geachtet, indem genau der Zeitrahmen abgerechnet wird. Dies auch ab der angefangenen Zeit. Es wird auch auf die Gebühren von den Mitarbeitern geachtet. Die Äußerung beinhaltete eine Allgemeine Anpassung der Gebühren im Bereich der Bauaufsicht.	X	
103 (S. 185)	Das Ergebnis der Überprüfung und Beschlussfassung ist noch mitzuteilen.	Der Fokus des Verwaltungshandels lag bisher auf der Einführung der Geschwindigkeitsüberwachung. Die Umsetzung der technischen und personellen Machbarkeit haben die personellen Ressourcen der Straßenverkehrsbehörde komplett ausgeschöpft. Die Gebührenlage für Bewohnerparkausweise steht jedoch weiterhin im Fokus und die Voraussetzungen für den Erlass einer Gebührenordnung werden zeitnah geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.	Die Straßenverkehrsbehörde hat aktuell eine Vorlage für eine Gebührenordnung, sowie eine Ratsvorlage (Hauptausschuss und Stadtrat) zur Beschlussempfehlung vorbereitet. Aktuell liegt diese Gebührenordnung und Ratsvorlage noch beim Rechtsamt der Stadt Speyer für eine abschließende rechtliche Bewertung.		
B 7 (Anlage 5, S. 3)	Über die Regulierung der entstandenen Schäden ist noch zu berichten.	1) Az 4-440.00004, 440.00005., 440.00048.: Forderung wurde niedergeschlagen; Meldung an Versicherungsamt steht noch aus 2) Az 4-440.00006: Rückmeldung Kostenerstattung steht noch aus, dann ggf. Meldung an Versicherungsamt. 3) Az. 4-440.00007: KE verjährt/Versicherungsschaden geltend gemacht; Ergebnis steht noch aus; vermutlich verjährt (Schaden 1.088,90€) 4) Az: 4-440.00009: Kindergeld wurde erstattet (kein Schaden entstanden) 5) Az. 4-440.00010, 4-440.0027, 4-440.00030., 4-440.00031, 4-440.00032: Rückforderung Kindergeld wurde niedergeschlagen; Meldung an Versicherungsamt steht noch aus 6) Az. 4-440.00014, 4-440.00231: Rückforderung Kindergeld wurde niedergeschlagen; Meldung an Versicherungsamt steht noch aus 7) 4-440.00034: Schadensmeldung an Versicherung ist erfolgt; Rückmeldung steht noch aus (möglicher Schaden: 3.132,60€)	1) Meldung an Versicherung erfolgt. 2) KE wurde von LU abgelehnt, Schadenssumme muss noch ermittelt werden, Versicherung wahrscheinlich verjährt. 3) Fall abgeschlossen: Versicherung hat wegen Verjährung abgelehnt - Schadenshöhe: 1.088,90€ 4) Fall abgeschlossen: Kindergeld wurde erstattet- kein Schaden entstanden 5) Schadensmeldung bei der Versicherung ist erfolgt- Warten auf Rückmeldung. 6) Meldung an Versicherungsamt steht noch aus 7) Meldung an Versicherungsamt steht noch aus Der Schadensfall wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter an die Rechtsabteilung weitergeleitet. Dort erfolgt die Prüfung des Sachverhalts. Zwischenzeitlich wurde von dort mitgeteilt, dass der Schadensfall nicht in den versicherten Zeitraum fällt und daher als verfristet angesehen wird.		X

B 8 (Anlage 5, S. 4)	Ein Schadensausgleich ist anzustreben.	1) Az. 4-440.00017: Fall wurde an die Versicherung gemeldet; Ergebnis steht noch aus; Anspruch vermutlich verfristet (Schadenshöhe: 8.416,00€) 2) Az.4-440.00018: unterbliebener Erstattungsantrag Kindergeld Familienkasse/Niederschlagung; Versicherungsschaden gemeldet; Ergebnis steht noch aus; vermutlich verjährt (Schaden: 6.480,00 €)	1) ist weiterhin rückständig 2) Fall abgeschlossen: Versicherung hat wegen Verjährung abgelehnt. Schadenshöhe: 6.060 €		x
B 9 (Anlage 5, S. 5)	Ein Schadensausgleich ist anzustreben.	Az.4-440.00020: unterbliebener Erstattungsantrag Kindergeld Familienkasse/Niederschlagung; Versicherungsschaden gemeldet; Ergebnis steht noch aus; vermutlich verjährt (Schaden: 6.060,00 €)	Fall abgeschlossen: Versicherung hat Leistung wegen Verjährung abgelehnt. Schadenshöhe: 6.060 €	x	
B 10 (Anlage 5, S. 6)	Ein Schadensausgleich ist anzustreben.	Az.4-440.00021: Schaden wurde von Versicherung erstattet (Selbstbehalt in Höhe von 250,00 €)	Fall abgeschlossen: Schaden in Höhe des Selbstbehalts bei der Eigenschadenversicherung von 250,00€	x	
B 11 (Anlage 5, S. 6)	Auf Randnummer B 7 wird verwiesen.	Az. 4-440.00021: Schaden nur in Höhe des Selbstbehalts bei der Eigenschadenversicherung von 250,00 €	Fall abgeschlossen: Schaden in Höhe des Selbstbehalts bei der Eigenschadenversicherung von 250,00€	x	
B 12 (Anlage 5, S. 6)	Über den Fortgang der Erstattungsangelegenheit und eine etwaige Schadensregulierung ist noch zu berichten.	Az.4-440.00023: versäumter Erstattungsanspruch bei Familienkasse- Versicherungsschaden geltend gemacht/ Rückmeldung steht noch aus (3.094 €)	In Bearbeitung: versäumter Erstattungsanspruch bei der FK. KG Antrag wurde gestellt, Entscheidung von FK steht noch aus		x
B 13 (Anlage 5, S. 7)	Auf Randnummer B 7 wird verwiesen.	Az.4-440.00025: unterbliebener Erstattungsantrag Kindergeld Familienkasse/Niederschlagung; Versicherungsschaden gemeldet; Ergebnis steht noch aus; vermutlich verjährt (Schaden 3.094,00 €)	Fall abgeschlossen: Versicherung hat Leistung wegen Verjährung abgelehnt. Schadenshöhe: 3.094. €	x	
B 14 (Anlage 5, S. 7)	Hierüber [ab welchem Zeitpunkt die Familie das Kindergeld erstattet hat] und über die Schadensregulierung bitten wir noch zu berichten.	Az.4-440.00028: verspäteter Erstattungsantrag Kindergeld; Ratenzahlung wurde mit Mutter bis Ende 2027 vereinbart (derzeit kein Schadensfall)	Fall abgeschlossen	x	
B 15 (Anlage 5, S. 8)	Auf Randnummer B 7 wird verwiesen.	Az.4-440.00062: Meldung an das Versicherungsamt ist derzeit in Bearbeitung	Fall abgeschlossen, Schadenshöhe: 1.089,86€	x	
B 16 (Anlage 5, S. 9)	Auf Randnummer B 7 wird verwiesen.	Az.4-440.00071: Rückforderung Kindergeld wurde niedergeschlagen; Meldung an Versicherung steht noch aus	noch rückständig in der Bearbeitung		x
B 17 (Anlage 5, S. 9)	Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Entstandene Schäden (nicht mehr realisierbare Vereinnahmung von Mindestkostenbeiträgen) sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.	Az.4-440.00077: Gesamtes Kindergeld wurde zwischenzeitlich erstattet; erledigt	Fall abgeschlossen - kein Schaden entstanden	x	
B 18 (Anlage 5, S. 9)	Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Entstandene Schäden (nicht mehr realisierbare Vereinnahmung von Mindestkostenbeiträgen) sind zu ermitteln. Deren Ausgleich ist anzustreben.	Az.4-440.00085: Meldung an die Versicherung steht noch aus	noch rückständig in der Bearbeitung		x
B 19 (Anlage 5, S. 9)	Auf Randnummer B 7 wird verwiesen.	s. B 18	s. B 18		